

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Friedhof:

Kirchhofverwalter

Str.:
Ort:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Büroöffnungszeiten:

Datum:

Aufforderungsbescheid zur Behebung von Mängeln an Grabmalen/ Grabstätteninventar

Friedhof:

Lage:

Abteilung:

Feld:

Stelle:

Grabart:

Prüfdatum:

Mangel:

***-nicht verkehrssicheres/nicht dem Zweck/der Würde des Friedhofs
entsprechendes Grabmal/Grabstätteninventar-***

Sehr geehrte/r Frau/Herr

gemäß § 40 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29.10.2016 (KABl. S. 183), auch abrufbar unter www.kirchenrecht-ekbo.de Ordnungsnummer 590, sind Grabmale und Grabstätteninventar (lt. § 39 Abs. 1 FhG ev. Hocker, Bänke u.a., Laternen, Vasen mit Sockel und Einfassungen) gemäß § 40 Abs. 4 FhG ev. in einem verkehrssicheren und dem Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs wahren Zustand zu halten.

Bei einer durchgeführten Friedhofsbegehung wurde eine allgemeine Überprüfung der Grabanlagen vorgenommen. Dabei wurde auf Ihrer Grabstätte der o.g. Mangel an Ihrem

Grabmal oder

Grabstätteninventar festgestellt.

Wegen unmittelbarer Gefährdung erfolgte die Umlegung gem. § 40 Abs. 4 S. 3 FhG ev.

Wir bitten Sie deshalb bis zum _____ um die Beseitigung dieses Mangels. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass wir gemäß § 40 Abs. 4 S. 6 FhG ev. im Wege der Ersatzvornahme und auf Ihre Kosten die Entfernung veranlassen werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen dann durch einen gesonderten Bescheid auferlegt. Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass wir nach § 40 Abs. 4 S. 7 FhG ev. das entfernte Grabmal/ Grabstätteninventar längstens 2 Monate zur Abholung bereithalten müssen.

Für Rückfragen und Beratungen alternativer und ordnungsgemäßer Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Grabstätte, stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchhofverwaltung

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf genannten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin gewahrt.